



RECHT · ASSET-RECOVERY

Amtshaftung bei Nichtverwendung eines Krypto-Forensik-Reports

Juristische Einordnung, prozessuale Risiken und strategische Handlungsoptionen, wenn Ermittlungsbehörden einen privaten Krypto-Report ignorieren und das Verfahren einstellen.

Amtshaftung ist denkbar — aber selten der stärkste Hebel

Wird ein privater Krypto-Forensik-Report von Strafverfolgungsbehörden ignoriert und das Verfahren eingestellt, liegt eine Amtshaftungsklage nahe. Ihre Erfolgsaussichten sind im typischen Vermögensschadensfall jedoch begrenzt — der stärkere Ansatz liegt früher.

FINANZ-FORENSIK · FINANCIAL INTELLIGENCE & BLOCKCHAIN FORENSICS

RESEARCH REPORT 02 / 2026

Dieses Whitepaper analysiert die rechtlichen Erfolgsaussichten von Amtshaftungsansprüchen in Konstellationen, in denen ein privater Krypto-Forensik-Report von Strafverfolgungsbehörden nicht genutzt und ein Ermittlungsverfahren eingestellt wurde. Die zentrale Aussage: Eine Amtshaftungsklage ist grundsätzlich denkbar, ihre Erfolgsaussichten sind in typischen Kryptobetrugsfällen mit reinem Vermögensschaden jedoch regelmäßig begrenzt.

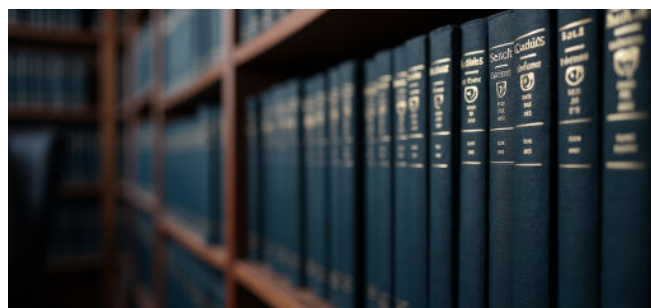
Die maßgeblichen Hürden liegen in der **Drittbezogenheit** der verletzten Amtspflicht, in der nur eingeschränkten gerichtlichen Kontrolle staatsanwaltschaftlicher Entscheidungen nach dem Maßstab der **Vertretbarkeit** sowie in der prozessual besonders schwierigen **Kausalitätsdarlegung**. Für die Praxis folgt daraus: Der strategisch stärkere Ansatz liegt meist nicht in einer nachgelagerten Amtshaftung, sondern in frühzeitigem Primärrechtsschutz, präziser Beweissicherung und paralleler zivilrechtlicher Vermögenssicherung.

01 Rechtsrahmen der Amtshaftung

Die dogmatische Grundlage ist klassisch: Art. 34 GG verlagert die Verantwortlichkeit bei einer in Ausübung eines öffentlichen Amtes begangenen Amtspflichtverletzung grundsätzlich vom handelnden Amtsträger auf den Staat. § 839 Abs. 1 BGB konkretisiert dies als Schadensersatzanspruch desjenigen Dritten, dem gegenüber eine Amtspflicht verletzt wurde.⁵

Zu unterscheiden sind Primärrechtsschutz gegen staatliches Handeln und der sekundäre Schadensersatzprozess. Der Amtshaftungsprozess gehört vor die ordentlichen Gerichte; die Landgerichte sind ohne Rücksicht auf den Streitwert ausschließlich zuständig.⁶ Auf Staatsanwaltschaft und kriminalpolizeiliche Ermittlungsbehörden

ist das Amtshaftungsrecht dem Grunde nach anwendbar — bei Landesbehörden haftet das Land, bei Generalbundesanwalt oder BKA der Bund.⁸



Klar geregelt, eng begrenzt. Art. 34 GG und § 839 BGB eröffnen die Amtshaftung — das Bundesverfassungsgericht erkennt jedoch keinen allgemeinen Anspruch auf Strafverfolgung Dritter an.

Entscheidend: Dass Staatsanwaltschaft und Polizei dem Amtshaftungsrecht unterfallen, bedeutet nicht, dass Opfer ein subjektives Recht auf ein bestimmtes Ermittlungsprogramm haben. Das Bundesverfassungsgericht stellt ausdrücklich fest, dass das Grundgesetz dem Einzelnen grundsätzlich **keinen Anspruch auf Strafverfolgung Dritter** vermittelt. Für den „normalen“ Vermögensschaden aus Betrug oder Krypto-Scam folgt daraus in aller Regel keine verfassungsrechtlich angereicherte Sonderstellung des Opfers.⁹

02 Anspruchsvoraussetzungen und Hürden

Die Amtshaftung prüft sich nach fünf Punkten: drittbezogene Amtspflicht, Rechtswidrigkeit, Verschulden, Schaden und Kausalität — hinzu kommen die Sperren aus § 839 Abs. 1 S. 2 und Abs. 3 BGB. Schwierig ist nicht der abstrakte Aufbau, sondern die konkrete Subsumtion auf eine nicht genutzte private Krypto-Forensik-Unterlage.¹⁰

DIE FÜNF PRÜFPUNKTE IM KRYPTO-SZENARIO

| ELEMENT | WAS DER KLÄGER DARLEGEN MÜSSTE | GRÖSSTE HÜRDE |
|----------------------------------|---|--|
| Drittbezogene Amtspflicht | Dass die verletzte Pflicht gerade seinem Vermögensinteresse an Asset-Recovery diene | BVerfG: kein Anspruch auf Strafverfolgung Dritter; BGH III ZR 209/15 lässt Drittschutz offen |
| Pflichtverletzung | Dass das Ignorieren des Reports oder die Einstellung <i>unvertretbar</i> war | BGH kontrolliert nur auf Vertretbarkeit; Asset-Sicherung ist ermessensgeprägt |
| Verschulden | Mindestens Fahrlässigkeit nach objektiviertem Sorgfaltsmaßstab | Behörde kann sich auf vertretbare Methoden Zweifel berufen |
| Schaden | Konkret bezifferbarer Vermögensnachteil, nicht bloße Enttäuschung | § 839 I 2 BGB: anderweitige Ersatzmöglichkeit; bloße „Verlustchance“ schwierig |
| Kausalität | Dass bei pflichtgemäßem Handeln eine Sicherung erfolgt und realisiert worden wäre | Hypothetischer Verlauf bei Krypto spekulativ; Beweislast beim Kläger |

Im Ergebnis ist der **Drittschutz** regelmäßig die erste große Hürde: Dass Ermittlungs- und Vermögenssicherungsdispositionen den Geschädigten gerade in seinem Vermögen schützen sollen, ist alles andere als gesichert — BGH III ZR 209/15 hat die Frage offengelassen.¹³ Plausibel ist eine Pflichtverletzung vor allem dann, wenn der Report konkret war: Wallet-Zuordnung, Zeitstempel, On-Chain-Route, Börsen-Endpoint.²⁰



Es kommt auf die Substanz an. Je konkreter und zeitkritischer der Report, desto stärker die Pflichtverletzungs- und Kausalitätsargumentation — je abstrakter, desto schwächer.

03 Unterlassene Ermittlungen und Beweislast

Die StPO verpflichtet die Staatsanwaltschaft, bei zureichenden Anhaltspunkten einzuschreiten, den Sachverhalt zu erforschen und gefährdete Beweise zu sichern — eine objektive Pflicht zu sachgerechter Ermittlung. Für den Amtshaftungsprozess folgt daraus aber noch nicht automatisch eine subjektive Pflicht gerade gegenüber dem Opfer.²¹

Der Maßstab ist zweistufig: Erstens muss der Kläger zeigen, dass weitere Ermittlungen — etwa wegen eines eingereichten Krypto-Reports — naheliegend und ex ante geboten waren. Zweitens, dass das Unterlassen keine bloß andere vertretbare Einschätzung war, sondern die Grenze zur *Unvertretbarkeit* überschritt. Die Darlegungs- und Beweislast trägt grundsätzlich der Kläger.²³

„Ohne Akteneinsicht, lückenlose Dokumentation und präzise Darstellung dessen, was der Report auswies, bleibt die Klage oft schon auf Darlegungsebene angreifbar.“

BEWEISLAST IM AMTSHAFTUNGSPROZESS

Ein privater Report ist am stärksten als **substantiierte Beweisanregung und Ermittlungsunterlage** zu verstehen. Er kann die Schwelle aus § 152 Abs. 2 StPO konkretisieren und — bei aktueller Spur zu identifizierbaren Vermögenswerten — eine zeitkritische Sicherungsdis-

kussion nach §§ 111b, 111e ff. StPO auslösen. Bindend ist er nicht; die Behörde darf ihn methodisch würdigen und bei Zweifeln zurückstellen — nur nicht **blindlings ignorieren**, wenn er konkrete, überprüfbare und zeitkritische Ermittlungsansätze eröffnet.²⁴



Der Report als Tatsachengrundlage. Ein fachlich belastbares Krypto-Dossier mit TXIDs, Zeitachsen und On-Chain-Route erhöht die Begründungslast der staatlichen Entscheidung.

04 Rechtsprechungslage

BGH III ZR 180/99. Staatsanwaltschaftliche Kernentscheidungen werden nicht auf ihre materielle „Richtigkeit“, sondern nur auf ihre Vertretbarkeit überprüft. Zugleich: Eine auf ungesicherter Grundlage erhobene Anklage kann amtspflichtwidrig sein; die Angeschuldigten sind „Dritte“ i.S.d. § 839 BGB.²⁷

BGH III ZR 209/15 — die engste Parallele. Ein Geschädigter verlangte Amtshaftung, weil die Staatsanwaltschaft keine Maßnahmen der Rückgewinnungshilfe ergriffen hatte. Der BGH: Die Entscheidung steht im pflichtgemäßen Ermessen; eine Amtspflichtverletzung lag nicht vor, die Drittgerichtetheit konnte offenbleiben. Tendenz für Opferklagen: klar ungünstig.²⁸

BVerfG 2 BvR 2699/10 ff. Ausnahmen bestehen nur bei erheblichen Straftaten gegen Leben, körperliche Unversehrtheit, sexuelle Selbstbestimmung und Freiheit, bei Amtsträgerdelikten oder besonderer staatlicher Obhut. Für einen normalen Krypto-Betrugsfall trägt die Drittbezogenheit nicht.⁹

ANFORDERUNG AN EINSTELLUNGEN

In den Ausnahmefällen effektiver Strafverfolgung (2 BvR 859/17, 2 BvR 378/20) verlangt das BVerfG keine endlosen Ermittlungen — wohl aber eine **sorgfältige, dokumentierte und nachvollziehbare Würdigung**.²⁹

Eine veröffentlichte höchstrichterliche Entscheidung speziell zum ignorierten Krypto-Forensik-Report existiert nicht — das eröffnet kreative Argumentation, erhöht aber das Prozessrisiko.

05 Verfahren, Fristen und Zuständigkeit

Der Amtshaftungsprozess ist ein normaler Zivilprozess gegen den richtigen Hoheitsträger — erstinstanzlich beim Landgericht, unabhängig vom Streitwert. Entscheidend ist aber, was *vorher* geschieht: Die Primärrechtsbehelfe sind nicht nur taktisch, sondern potentiell amtschaftungsrechtlich entscheidend, weil § 839 Abs. 3 BGB die Haftung bei schuldhaft ungenutzten Rechtsmitteln sperrt.³³

DER PROZESSUALE FAHRPLAN

| SCHRITT | FRIST | INHALT |
|------------------------------|---------------------------|--|
| Beschwerde gegen Einstellung | § 172 StPO · 2 Wochen | Beschwerde zum vorgesetzten Beamten, anschließend ggf. Klageerzwingung |
| Justizverwaltungsakte | §§ 23 ff. EGGVG · 1 Monat | Antrag bei Anordnungen / Unterlassungen, wenn eigene Rechte verletzt |
| Eigener Arrest | §§ 916, 917 ZPO · sofort | Zivilrechtliche Vermögenssicherung gegen den Täter — oft wichtiger |
| Auskunft & Akteneinsicht | §§ 406d, 406e StPO | Basis jeder späteren Darlegung im Amtshaftungsprozess |
| Amtshaftungsklage | Verjährung 3 Jahre | Beim Landgericht gegen Land oder Bund; Hemmung durch Klage / PKH |



Fristen entscheiden doppelt. Wer zumutbare Primärrechtsbehelfe schuldhaft ungenutzt lässt, riskiert die Haftungssperre des § 839 Abs. 3 BGB — Geschwindigkeit ist kein Komfort, sondern Voraussetzung.

06 Praktische Handlungsempfehlungen

Die richtige Strategie heißt selten „auf eine spätere Amtshaftung warten“, sondern: früh einen prozessfesten Akten- und Belegpfad bauen. Dazu gehört ein methodisch transparentes Krypto-Dossier mit Transaktionslisten, Hashes, Screenshots, Wertangaben zu konkreten Zeitpunkten — und ein förmliches Anschreiben, das konkret benennt, welche Maßnahme wegen welcher Tatsachen ergriffen werden soll.³⁶

Parallel sollte der Verletzte seine eigenen Rechte maximal nutzen: Auskunft (§ 406d StPO), Akteneinsicht (§ 406e StPO), Beschwerde und Klageerzwingung (§ 172

StPO) — und oft am wichtigsten: ein eigener dinglicher Arrest (§§ 916, 917 ZPO). Näherliegend sind zudem zivilrechtliche Ansprüche gegen Täter (§§ 823, 826, 812 BGB) und bei Anklage das Adhäsionsverfahren (§ 403 StPO).³⁷

07 Fazit: Geschwindigkeit schlägt Nachbetrachtung

Die Nichtverwendung eines privaten Krypto-Forensik-Reports kann erhebliche wirtschaftliche Folgen haben. Gleichwohl lässt sich aus einer solchen Unterlassung nur ausnahmsweise ein tragfähiger Amtshaftungsanspruch ableiten. Maßgeblich sind nicht die Qualität des Reports oder die nachträgliche Unzufriedenheit, sondern die belastbare Darlegung einer **drittgerichteten Amtspflicht**, einer **unvertretbaren Entscheidung** und eines **konkreten kausalen Vermögensnachteils**.

Für Betroffene und Berater heißt das: den Schwerpunkt früh auf dokumentierte Anträge, fristgebundenen Primärrechtsschutz, beweissichere technische Aufbereitung und parallele zivilrechtliche Sicherung legen. Genau hier setzt die forensische Vorarbeit an, die über Erfolg oder Ausfall einer Asset-Recovery entscheidet. ■

QUELLEN & RECHTSGRUNDLAGEN

GESETZE

Art. 34 GG · § 839 BGB · §§ 916, 917 ZPO · §§ 23 ff., 26 EGGVG · §§ 152, 170, 172, 406d, 406e, 111e ff. StPO

RECHTSPRECHUNG

BGH III ZR 180/99 · III ZR 209/15 · III ZR 63/24 (2025) · BVerfG 2 BvR 2699/10 · 859/17 · 378/20 · BVerwG 6 AV 3.24 (2025) · OLG Karlsruhe 3 Ws 308/07

LITERATUR

Staudinger/Wurm · MüKoBGB/Wagner · BeckOGK · Meyer-Goßner/Schmitt · KK-StPO

ÜBER DEN AUTOR



David Lütke

Geschäftsführer · OSINT-Analyst & Krypto-Forensiker · Finanz Forensik GmbH

Gerichtsfeste Kryptotransaktionsanalysen, OSINT-gestützte Vermögensermittlung und gutachterliche Aufbereitung für Strafverteidiger, Insolvenzverwalter und Unternehmen. Zertifiziert als Crystal Expert (CECF · CEEI · CEUI). **Finanz Forensik** unterstützt Kanzleien, Unternehmen, Ermittlungsstellen und Insolvenzverwalter — Schwerpunkte: Blockchain-Forensik, Wallet-Analyse, gerichtsfeste Dokumentation, OSINT. **Kontakt:** postfach@finanz-forensik.de · +49 6057 772 994 86

Herausgeber: Finanz Forensik GmbH · Würzburger Str. 59, 63639 Flörsbachtal · HRB 100521, Amtsgericht Hanau · USt-IdNr. DE454473675 · Geschäftsführung: Lydia Bonhard-Lütke, David Lütke. Dieser Research Report dient der allgemeinen Information und gibt den Diskussions- und Rechtsprechungsstand 2026 wieder; er stellt keine Rechtsberatung dar und begründet kein Mandatsverhältnis. © 2026 Finanz Forensik GmbH — alle Rechte vorbehalten.